



Bern, 16. November 2022

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. November 2022 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 2. März 2023.

Wer für die Erbringung seiner Leistung in einem Verein des Breitensports eine Entschädigung (z.B. als Lohn, Punkteprämie, Trainingsentschädigung etc.) erhält, gilt als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). Entsprechend sind die Sportvereine verpflichtet, eine Unfallversicherung nach UVG abzuschliessen. Mit der vorgesehenen Änderung der UVV soll für Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer eine betragsliche Freigrenze eingeführt und damit eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherungspflicht geschaffen werden, um die Vereine im Bereich des Breitensports zu entlasten. Dies sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir laden Sie ein, zur Verordnungsänderung sowie den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[uv@bag.admin.ch](mailto:uv@bag.admin.ch) und [GEVER@bag.admin.ch](mailto:GEVER@bag.admin.ch)

Wir bitten Sie zudem, auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Für allfällige Fragen zum Verordnungsentwurf steht Ihnen Katja Jost ([katja.jost@bag.admin.ch](mailto:katja.jost@bag.admin.ch), Tel. 058 484 96 38) gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie höflich, Ihre Fragen wenn möglich per E-Mail zu stellen.



Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat